



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
1/2025
der Gemeinde Wernberg am

Mittwoch, den 12.03.2025
mit Beginn um 19:00 Uhr

Anwesend:

BGM ⁱⁿ	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM ⁱⁿ	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR	Dr. Friedrich Schwarz	Ersatz-Gemeinderat	für GR Reg. Rat Bruno R. Peters
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR	Gerd Pachatz	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Edith Wassertheurer
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Marco Krainer	Ersatz-Gemeinderat	für GR Christian Ulbing
GR ⁱⁿ	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	
GR	Gregor Mikosch	Ersatz-Gemeinderat	für GR Michael Knes, MBA
GR	Ing. Robert Zwölbar-Honsig-Erlenburg	Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Gabriele Wolfger
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	DI Max Borchardt, BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR	Christian Müllner	Gemeinderat	
GR	Martin Muster	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Simone Zoppoth
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Brigitte Wiltschnig	Gemeinderätin	
AL ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Anja Schweda	Amtsleiterin	
FW	Kevin Kobencic, MA	Finanzverwalter	
SCHR	Peter Kowal	Schriftführer	

Abwesend:

GR	Reg. Rat Bruno R. Peters	Gemeinderat	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	aus beruflichen Gründen
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	aus privaten Gründen
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	aus beruflichen Gründen
GR ⁱⁿ	Gabriele Wolfger	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	aus privaten Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
2	Änderung Flächenwidmungsplan
3	Verordnung Aufhebung Aufschließungsgebiet A33 inklusive Vereinbarung Bebauungsverpflichtung
4	Verlängerung Bebauungsverpflichtung 11/2017
5	WVA – Annahme Förderverträge BA11 Gottestaler Straße
6	Übereinkommen Übernahme Ableitungskanal Asfinag
7	Beratung und Beschlussfassung zum Brauchtum Georgijagen zur Aufnahme in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO
8	Finanzierungsplan WVA – PV-Anlage Tiefbrunnen Duel
9	Abschluss Kassenkreditvertrag mit BKS
10	Kassenprüfungsbericht vom 11.12.2024

In nicht öffentlicher Sitzung

11	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) berichtet, dass grundsätzlich keine Fragen eingelangt sind. Am 03.03.2025 ist jedoch eine Anfrage von Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) eingelangt, die als „Anfrage gemäß § 43 K-AGO“ bezeichnet ist. Der § 43 wäre jedoch eine allgemeine Anfrage im Rahmen einer Gemeinderatssitzung, die von der Bürgermeisterin dann in der Sitzung beantwortet werden kann – oder schriftlich binnen zwei Monaten. Sie geht davon aus, dass damit eine Frage im Rahmen der Fragestunde gemäß § 48 K-AGO gemeint ist. Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) bestätigt das. Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt sich dennoch bereit, die Anfrage im Rahmen der Fragestunde zu beantworten und verliest die folgende Anfrage:



**WERNBERG
ZUKUNFTSFIT**



An die Bürgermeisterin
der Gemeinde Wernberg
Doris Liposchek
Wernberger Straße 2
9241 Wernberg

Wernberg, 3. März 2025

Anfrage gemäß § 43 K – AGO

Gegenstand der Anfrage: **Bahnunterführung Förderlach**

Befragtes Mitglied des Gemeinderats: **Bürgermeisterin Doris Liposchek**

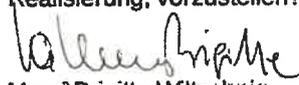
Der Baubeginn der ÖBB-Unterführung in Förderlach ist mit Oktober 2025 geplant.

Da es zu einer neuen Streckenführung der Landesstraße kommen wird, treten vielfach Fragen bei der Bevölkerung auf – wie z.B. eine zu erwartende Lärmbelästigung.

Oder auch die gefahrlose Querung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen die zum Gemeindebad möchten.

Daher stellen die Grünen Frau Bürgermeisterin Doris Liposchek folgende Frage:

Wann plant die Gemeinde Wernberg die in der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 bereits angekündigte Informationsveranstaltung mit Vertreter:innen des Projekts, um interessierten Bürger:innen wichtige topografische Details, wie gefahrlose Benützung der Straßen für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen, sowie auch den Zeitplan der Realisierung, vorzustellen?


Mag.^a Brigitte Wiltchnig

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) beantwortet die Anfrage wie folgt: Wie bei vergleichbaren großen Projekten ist die Gemeinde Wernberg auch in diesem Fall Passagier und nicht Hauptakteur. Die Hauptakteure sind die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und die Landesstraßenverwaltung. Bis jetzt liegt für das Projekt keine endgültige Planung vor. Es

wird nach wie vor kommuniziert, dass der Baubeginn Anfang Oktober 2025 erfolgt, zumindest soll ab diesem Zeitpunkt die Behelfsbrücke eingebaut werden. Morgen – Donnerstag, 14.03.2025 – findet ein Gespräch mit den Verantwortlichen der ÖBB statt, in dem die Bürgermeisterin weitere Informationen erwartet. Heute hat die Gemeinde Wernberg zudem eine Mitteilung von einem Büro erhalten, das mit den Lärmuntersuchungen beauftragt ist. Daraus ist zu schließen, dass die Beauftragung erst jetzt erfolgt ist. Eine Bürgerinformation vor der Fixierung der endgültigen Abwicklung der Gesamtbaustelle würde bei Abweichungen nur für Verunsicherung in der Bevölkerung sorgen. Sobald alle Details fixiert sind, wird eine Bürgerinformation veranlasst.

Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) fügt an, dass die Bürgerinformation unbedingt vor der Bauverhandlung stattfinden soll, um Anregungen der Anrainer zu berücksichtigen.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) stellt klar, dass bei der Bürgerinformation keine Änderungswünsche berücksichtigt werden. Sie versichert jedoch, dass die Gemeinde Wernberg, dabei insbesondere der Straßenreferent, der zuständige Sachbearbeiter und sie als Bürgermeisterin, bestrebt sind, das Beste für die Gemeinde Wernberg zu bewirken. Deshalb hat die Gemeinde zusätzlich mit der weiterführenden Planung einen Gehweg Richtung Süden beauftragt und steht mit dem Unternehmen „Kostmann“ bereits in Kontakt, weil Grund für den Gehweg benötigt wird.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) geht nun zu ihrem Bericht über und informiert über folgende Punkte:

Gedenkminute

Sie bittet die Mitglieder des Gemeinderats, sich für eine Trauerminute von ihren Plätzen zu erheben. Sie gedenkt Walter Zehetgruber, von 1975 bis 1984 Amtsleiter und Träger des Goldenen Ehrenrings der Gemeinde Wernberg, der am 01.01.2025 im 102. Lebensjahr verstorben ist. Sie gedenkt Alois Weiß, von 1984 bis 2000 Amtsleiter der Gemeinde Wernberg, der am 05.02.2025 im 86. Lebensjahr verstorben ist. Sie gedenkt Manfred Merwitsch, von 1991 bis 1997 Gemeinderat der Gemeinde Wernberg, der am 30.12.2024 im 75. Lebensjahr verstorben ist. Und sie gedenkt jenem 14-Jährigen, der beim fürchterlichen Terroranschlag am 15.02.2025 in Villach sein Leben verloren hat.

Vorhaben „Netzraum Kärnten“

Das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ ist Teil des Ausbauprogramms der „Austrian Power Grid“ (APG) und der „Kärnten Netz“. Es sieht den Lückenschluss der 380-kV-Verbindung zwischen Lienz in Osttirol und Obersielach in Kärnten vor. Der Ausbau soll möglichst entlang der 110-kV-Leitungen erfolgen. Um eine Grobtrasse entwickeln zu können, starten demnächst Detailuntersuchungen. Für diese Untersuchungen hat die APG vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eine sogenannte Vorarbeitenbewilligung erhalten. Diese berechtigt die APG, auch Grundstücke in der Gemeinde Wernberg zu betreten und zu befahren. Das Begehen sowie Befahren der Grundstücke ist daher von den einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden. Sollten wider Erwarten Flurschäden entstehen, werden diese entschädigt. Die Grobtrassierung, die im Sommer vorliegen soll, bleibt abzuwarten. Sollte die Trasse durch das Gemeindegebiet von Wernberg führen, fordert die Bürgermeisterin eine frühzeitige Information der Bevölkerung ein, um Bedenken anmelden zu können.

Baustelle B83/A2

Seit 11.03.2025 setzt die ASFINAG die Bauarbeiten zur Errichtung einer Gewässerschutzanlage für die A2 in Wernberg fort. Aus diesem Grund ist der Bereich B83/Unterführung A2 Richtung Villach gesperrt. Leider wurde die Gemeinde Wernberg nicht über den konkreten Beginn der Fortführung der zuletzt ausgesetzten Arbeiten am 11.03.2025

in Kenntnis gesetzt, was zahlreiche Anrufe besorgter Bürgerinnen und Bürger zur Folge hatte. Die Gemeinde hat sofort reagiert und über alle zur Verfügung stehenden Kanäle die Bevölkerung über die geänderte Verkehrsführung informiert. Ebenso wurde mit der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land veranlasst, einen sicheren Fußgängerweg zu gewährleisten. Die Sperre dauert voraussichtlich sechs Wochen an.

Kehrarbeiten im Gemeindegebiet

Nächste Woche beginnen die Kehrarbeiten im Gemeindegebiet. Zuerst werden die Gehwege und Gehsteige gereinigt, übernächste Woche folgen dann die Gemeindestraßen.

Felssicherungsarbeiten Sternberg

Nächste Woche fangen auch die Felssicherungsarbeiten am Sternberg an, damit man die Sternberger Straße wieder gefahrenlos befahren kann.

„Porcia“-Theaterwagen

Am 27.06.2025 gastiert der Theaterwagen des Ensembles „Porcia“ wieder in Wernberg.

Ferienbetreuung

Auch im heurigen Sommer bietet die Gemeinde Wernberg eine Ferienbetreuung von Schulkindern an, wieder in bewährter Form über den Verein für Schülerbetreuung Salzburg.

Falsche Verrechnung Biomülltonnen

Bürgerinnen und Bürger, die über eine Biomülltonne verfügen, haben zum Jahresanfang einen Bescheid mit der Verrechnung, die zu hoch war, bekommen. Es wurden zu viele Abfuhr berechnet, nämlich die wöchentliche Abfuhr von Anfang April bis Ende Oktober. Korrekt ist für die wöchentliche Abfuhr jedoch der Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September. Die betroffenen rund 80 Bürgerinnen und Bürger erhalten ein Schreiben und einen neuen Bescheid, der mit der nach unten korrigierten Vorschreibung günstiger ist.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) und von Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) unterfertigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Änderung Flächenwidmungsplan
---	------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag und geht auf die wichtigsten Punkte der dazugehörigen Vereinbarungen zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen ein:

Folgende eingebrachte Widmungsanregungen wurden vom 03.10. bis 03.11.2023 kundgemacht und im Planungsausschuss behandelt. Sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. 03/2022

Parz. Nr. 77/2 und 77/5, KG Umberg im Ausmaß von 1.383 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Baulandschaffung zur Veräußerung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt vorerst zurückgestellt und umfassende Abklärungen (gem. ÖEK Sonderzeichen 29) seitens der Abt. 8 UA Naturschutz (positiv), Abt. 8 UA GGM und Abt. 12 UA WW eingefordert. Die Abt. 12 kommt aufgrund der Tatsache, dass sich die Grundstücke teilweise im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Stallhofener- und Damtschacher Baches befinden, eine gelbrote Gefahrenzone sowie gemäß Hangwasserkarte Grundstücksbereiche mit hoher Gefährdung ausweisen, vorerst zu einem negativen Ergebnis. Die Fachabteilung führte in diesem Zusammenhang und aufgrund der erfolgten Anschüttungen am Grundstück noch einen Ortsaugenschein durch. Dabei zeigte sich, dass in Folge dessen von einer Lage außerhalb des 100-jährlichen Gefährdungsbereiches auszugehen (Wasserspiegelhöhen von 1 bis 4 cm bei einem HQ100 gem. Gefahrenzonenplan) ist und der Umwidmung in Bauland zugestimmt werden kann. Die Unterlagen des seitens der Gemeinde eingeforderten OFE-Konzepts des Ingenieurbüros Gfreiner & Steiner war für eine positive Beurteilung der Fachabteilung 8 UA GGM nicht ausreichend. Mit eingebrachten ergänzenden Gutachten vom 23.12.2024 kann aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen einer Umwidmung zugestimmt werden, wenn für die Verbringung der anfallenden Niederschlagswässer großflächige Rigolsysteme o. ä. eingeplant werden. Er merkt an, dass bei extremen Witterungsverhältnissen mit einer Überlastung der Anlage zu rechnen ist und die Auflagen dementsprechend im Bauverfahren vorzuschreiben und zu überprüfen sind. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, der ÖBB und des AWV WW.

Diesem Umwidmungsantrag wird zugestimmt.

Mitbeschlossen wird beiliegende Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Der Gemeinderat möge beschließen:

2. 04/2022

Parz. Nr. 727, KG Trabening im Ausmaß von 1077 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck zur Errichtung eines Wohnhauses

Die Vorprüfung der Abt. 15 FRO ergibt ein positives Ergebnis unter den Auflagen der Beibringung einer vereinfachten Skizze zur Darstellung des Vorhabens (beigebracht) und weiterer Fachgutachten. Weiters ist die Festlegung von Bauland gem. den Bestimmungen §15 Ab.- 4-6 K-ROG 2021 (Bauflächenbilanz) erforderlich, welches mittlerweile durch den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan gegeben ist.

Die Beurteilungen der Abt. 8 UA Naturschutz und Abt. 12 UA WW erfolgten positiv. Die Unterlagen des seitens der Gemeinde eingeforderten OFE-Konzepts des Ingenieurbüros Gfreiner & Steiner war für eine positive Beurteilung der Fachabteilung 8 UA GGM nicht ausreichend. Mit eingebrachten ergänzenden Befunden vom 18.12.2024 kann aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen einer Umwidmung zugestimmt werden, wenn für die Verbringung der anfallenden Niederschlagswässer großflächige Rigolsysteme o. ä. eingeplant

werden. Er merkt an, dass bei extremen Witterungsverhältnissen mit einer Überlastung der Anlage zu rechnen ist und die Auflagen dementsprechend im Bauverfahren vorzuschreiben und zu überprüfen sind. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, der ÖBB und des AWV WW. Weiters ist ein Einspruch zur Widmung durch eine Anrainerin eingelangt, welche die mangelnde Zufahrtsbreite zum Grundstück, die Gefährdung der bestehenden Häuser bei Bautätigkeit durch den Felsuntergrund sowie die bestehende Quellenspeisung zum Hausbrunnen einbringt. Die Einwände bezüglich Zufahrtsbreite können mittels KAGIS-Lageplans entkräftigt werden. Die Quelle zur Speisung des Hausbrunnens ist im Wasserbuch nicht eingetragen. In der Stellungnahme der Fachabteilung für Geologie wird auf den Felsuntergrund nicht näher eingegangen und ist im weiteren Bauverfahren auch keine Beziehung der Fachabteilung für Geologie mehr erforderlich.

Diesem Umwidmungsantrag wird zugestimmt.
Mitbeschlossen wird beiliegende Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

3	Verordnung Aufhebung Aufschließungsgebiet A33 inklusive Vereinbarung Bebauungsverpflichtung
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen und geht auf die wichtigsten Punkte der dazugehörigen Vereinbarungen zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen ein:

Die berichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes A33 wurde vom 23.01. bis 21.02.2025 kundgemacht. Sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht auf.

Es handelt sich dabei um folgenden Punkt:

2025/01AG

Parz. Nr. 997/68, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.196 m²

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Ortsteil Förderlach und weist die Widmung Bauland-Wohngebiet auf. Im nördlichen Bereich ist das Wohnhaus des Widmungswerbers situiert. Die südlichen Gartenflächen sind – wie auch die benachbarten Parzellen – mit einem Aufschließungsgebiet belegt.

Die beabsichtigte Aufhebung der Teilfläche des Aufschließungsgebietes A33 dient der Schaffung eines Bauplatzes für ein Einfamilienhaus (Tochter des Grundstückseigentümers). Die Zufahrt erfolgt ausgehend vom Öffentlichen Gut Lindner Straße aus südlicher Richtung. Im Rahmen der Kundmachung sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Das eingeforderte Entwässerungskonzept zur Verbringung der Oberflächenwässer wurde beigebracht. Das Ziel der Festlegung des Aufschließungsgebiet A33 ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung für diesen Bereich. Zu diesem Zweck soll zwischen dem bestehenden und dem geplanten Wohngebäude ein Teilstück als Aufschließungsgebiet verbleiben, um eine künftige Erschließung in west-östliche Richtung zu gewährleisten. Gemäß dem Siedungsleitbild des ÖEK 2018 und der Stellungnahme der Abteilung 8 Strategische Umweltprüfung ist für diesen Bereich im Rahmen des Bauverfahrens ein erhöhter baulicher Schallschutz gemäß OIB vorzuschreiben.

Insgesamt sind die Aufhebungsbestimmungen, gemäß Verordnung vom 18.09.2024, Zahl: 031-2/FWP/2021-02, für das gegenständliche Aufschließungsgebiet erfüllt und das Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der obengenannten baulichen Schallschutzmaßnahmen den Zielen und Intentionen des ÖEK.

Dazu liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 00.00.2025, Zahl 031-2/FWP/2025-01AG, mit welcher die Verordnung vom 03.04.2024, Zahl 031-2/FWP/2021-03, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird

Aufgrund §§ 25 und 41 in Verbindung mit § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

- (1) Freigabe folgender Teilflächen des Aufschließungsgebietes A33 auf nachstehend angeführtem Grundstück
Parzelle Nr. 997/68, KG 75430 Neudorf im Ausmaß von 1.196 m²
- (2) Die planliche Darstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Wernberg in Kraft.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird zugestimmt.
Der im Entwurf vorliegenden Verordnung zu Parz. Nr. 997/68, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.196 m², mit der die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird, wird zugestimmt. Mitbeschlossen wird beiliegende Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Verlängerung Bebauungsverpflichtung 11/2017
---	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die Umwidmung der Parzelle 1295, KG Neudorf, Widmungspunkt 11/2017 von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet wurde mit Bescheid vom 20.07.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und erlangte mit dem Tag nach der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung mit 23.07.2020 Rechtskraft. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Bebauungsverpflichtung mit Sicherstellung über € 5.400,00 vereinbart,

deren Frist mit 24.07.2025 endet. Gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wernberg vom 07.02.2019 gilt eine Liegenschaft als widmungsgemäß bebaut, wenn auf derselben ein Rohbau eines Wohnhauses einschließlich des Dachs (Dachstuhl, Deckung) inkl. Fenster und Eingangstüre zur Fertigstellung gelangt ist.

Die Grundstückseigentümerin beantragt mit Schreiben vom 05.02.2025 die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung ohne Zeitangabe mit entsprechender Begründung.

Gemäß § 53 Abs. (7) K-ROG 2021 haben vorgesehene Fristen in Vereinbarungen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, längstens 5 Jahre zu betragen. Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden.

Punkt 3.4. der Vertragsvereinbarung räumt ein, dass bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden kann.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird beschlossen, dass die Bebauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für den Widmungspunkt 11/2017 über € 5.400,00 um 5 Jahre verlängert wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	WVA – Annahme Förderverträge BA11 Gottestaler Straße
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der vorliegenden Förderverträge zusammen:

Für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 11 Generalsanierung Gottestaler Straße“ liegen zwei Förderverträge – einer vom Land Kärnten, einer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – vor.

Der Fördervertrag vom Land Kärnten sieht eine Förderung vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) im Ausmaß von 14 % – das sind € 39.480,00 – vor. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen, das mit einem Prozent verzinst ist, gewährt. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Der Fördervertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sieht eine Förderung ohne Rückzahlung im Ausmaß von 10 % – das sind € 28.200,00 – vor. Diese Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen in zwei Raten.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Fördervertrag des Wasserwirtschaftsfonds, abzuschließen zwischen Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 12 Wasserwirtschaft und der Gemeinde Wernberg, und dem im Entwurf vorliegenden Fördervertrag der KPC, abzuschließen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie der Gemeinde Wernberg betreffend BA11 Generalsanierung der Wasserversorgungsanlage Gottestaler Straße

wird zugestimmt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt den Förderverträgen einstimmig die Zustimmung.

6	Übereinkommen Übernahme Ableitungskanal Asfinag
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) fasste die relevantesten Punkte des im Entwurf vorliegenden Übereinkommens zusammen:

Dieses Übereinkommen, das zwischen der ASFINAG Bau Management GmbH und der Gemeinde Wernberg abgeschlossen wird, betrifft die Übertragung der Rechte und Pflichten für einen Ableitungskanal im Bereich A2 Süd Autobahn/B83 Kärntner Straße.

Gegenstand des Vertrags ist die zivilrechtliche Regelung der Übergabe des bestehenden Ableitungskanals von MS V21/37 bis RW-AK0101 an die Gemeinde Wernberg.

Der Ableitungskanal wird vollständig unter Einbezug aller Rechte und Pflichten an die Gemeinde Wernberg übergeben und von dieser übernommen. Somit übernimmt die Gemeinde Wernberg zukünftig die Verpflichtung zur betrieblichen und baulichen Erhaltung und Instandsetzung des bestehenden Ableitungskanals, dies unter Einhaltung aller relevanten Gesetze und Normen sowie der damit verbundenen Auflagen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Übereinkommen betreffend A2 Süd Autobahn / B83 Kärntner Straße, Übertragung der Rechte und Pflichten für einen Ableitungskanal von MS V21/37 bis RW-AK-0101, abzuschließen zwischen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Schnirchgasse 17, 1030 Wien – vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH sowie der Gemeinde Wernberg wird zugestimmt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt dem Übereinkommen einstimmig die Zustimmung.

7	Beratung und Beschlussfassung zum Brauchtum Georgijagen zur Aufnahme in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO
---	--

Gemeinderat Gottfried Struckl (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Einige Dorfgemeinschaften, wie Latschach oder Ragain, verfolgen das Ziel, dass das Brauchtum des Georgijagens in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen wird. Das Georgijagen ist ein alter, lebendiger Brauch in unserer Region und spiegelt den zweisprachigen Charakter von Kärnten wider. Er verbindet Altes mit Neuem und stellt ein spezifisches Kulturerbe dar, das für die Zukunft erhalten bleiben soll.

Fachliche Unterstützung kommt beispielsweise von Dr. Andreas Kuchler, Direktor des Villacher Museums, und dem Kärntner Bildungswerk mit Geschäftsführer Michael Aichholzer.

Das Projekt benötigt eine breite Unterstützung aus Politik, Gesellschaft und von Institutionen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Gemeinde Wernberg unterstützt die Aufnahme des Brauchtums Georgijagen in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	Finanzierungsplan WVA – PV-Anlage Tiefbrunnen Duel
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte des Investitions- und Finanzierungsplans zusammen:

Für das Vorhaben „Errichtung einer PV-Anlage Tiefbrunnen Duel“ ist ein Finanzierungsplan zu beschließen. Der Grundsatzbeschluss über die Errichtung dieser Anlage wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2023 gefasst. Auf Grund des Auftragsvolumens ist keine Genehmigung durch das Land Kärnten notwendig, es bedarf lediglich der Vorlage des Investitions- und Finanzierungsplanes (§ 104 Abs. 6 K-AGO). Gemäß § 17 K-GHG sind vor der Veranschlagung eines investiven Einzelvorhabens Berechnungen über den Auftragswert sowie die Folgekosten durchzuführen.

Der Finanzierungsplan liegt zur Einsicht vor und gliedert sich wie folgt:

Mittelverwendung	Betrag	Mittelaufbringun- gen	Betrag
Baukosten (Anlage, Zaun, Rodungen etc.)	€ 266.000,00	Operative Geb.	€ 133.000,00
		KIP/KIG 2023/2024 (Klima)	€ 133.000,00
Summe	€ 266.000,00	Summe	€ 266.000,00

Die Nutzungsdauer wird unter Berücksichtigung der Anlage 7a – VRV 2015 (BGBl. II – ausgegeben am 27. Oktober 2023 – Nr. 316) festgelegt.

Gemeinde: **Gemeinde Wernberg**

Bezirk: **Villach-Land**

Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

Errichtung PV Anlage TB Duel - WVA

Vorgesehene Laufzeit:

2024-2025

28.02.2025

Finanzverwalter, Kevin Kobencic, MA

Gemeinde: **Gemeinde Wernberg**
Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg

GemeindeName, Adresse

Zahl: 20727

Bearbeiter: Finanzverwalter Kobencic Kevin
Name, Telefon, Fax, E-Mail

Betreff: **Errichtung PV Anlage TB Duel - WVA**

Vorhaben

An das
Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

Die Gemeinde beabsichtigt auf Grund des vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.03.2025 (einstimmig) - mit Stimmen - gefassten Beschlusses, das im Betreff angeführte investive Einzelvorhaben zu verwirklichen.

Aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsgrenze wird ersucht, für das gegenständliche investive Einzelvorhaben die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 der K-AGO zu erteilen.

Wernberg, 12.03.2025

Ort und Datum

Die Bürgermeisterin

Anlagen:	Anzahl
Planstudie oder Bauplan mit Baubeschreibung	
Kostenvoranschläge	
Kostenermittlungen / -berechnungen	
Genehmigung der sachlich zuständigen Behörden	
Vereinbarungen (Verträge) über Zuschussleistungen Dritter	
Förderungsvereinbarung (Gemeindebeiträge für nicht gemeindeeigene Vorhaben)	
Auftragswertermittlung gem. § 17 K-GHG	
Folgekostenberechnung	
etc.	
Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der oben genannten Sitzung	

Sonstiges:
Voranschlag über das Vorhaben - Beschlussfassung (Grundsatz) in der Sitzung des G 22.03.2023
Aufnahme des Vorhabens in den MEIFP erfolgt ja/nein

28.02.2025

Finanzverwalter, Kobencic Kevin, MA

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:	Errichtung PV Anlage TB Duel - WVA
vorgesehene Laufzeit: Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG:	2024-2025 Mehrfähriges Investives Einzelvorhaben
GR-Beschluss: VRV-Ansatz: Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG: Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre)	05.07.2023 850000 1200124 15

Textliche Projektbeschreibung*:

Der jährliche Stromverbrauch für die Wasserförderung beim Tiefbrunnen Duel liegt im Schnitt bei ca. 260.000 kWh/a. Um die Betriebskosten zu senken ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Es soll eine Freiflächenanlage mit 118kWp im Hand beim Freibad Wernberg errichtet werden. Der Bau ist bereits abgeschlossen. Auf Grund der Kostenüberschreitung von netto € 250.000 ist ein Finanzierungsplan zu beschließen.

* Erläuterungen zum investiven Einzelvorhaben (Notwendigkeit, Dringlichkeit, etc.), sofern dies aus dem beizuschließenden Sitzungsprotokoll nicht eindeutig hervorgeht

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Baukosten	266.000	18.400	247.600	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung				
Außenanlagen				
Anschlusskosten				
Sonstige Mittelverwendungen				
Planungsleistungen				
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
...				
Summe:	266.000	18.400	247.600	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Zahlungsmittelreserve				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	133.000	18.400	114.600	
Bedarfszuweisungsmittel iR				
Bedarfszuweisungsmittel aR				
KIP/KIG Mittel	133.000		133.000	
Landesanschlussförderung (Z. Ktn. Gemeinde Hilfspaket)				
Regionalfond-Darlehen				
Vermögensveräußerung				
inneres Darlehen ABA				
...				
Summe:	266.000	18.400	247.600	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	17.800	AfA Beginnend mit 2025
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	17.800	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	500,00	z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	2.500,00	
Σ	3.000,00	

Summe Folgekosten p.a.: 20.800,00

Folgeerlöse:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	8.900,00	AfA Beginnend mit 2025
...		
Σ	8.900,00	

Kostendeckung p.a.: -11.900,00 Unterdeckung p.a.
-57,21%

Textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

AK durch Nutzungsdauer - Abschreibung Investitionszuschuss über die gleiche Laufzeit. Annahme von jährlichen Instandhaltungen und Betriebskosten.

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP) bezieht sich in seiner Wortmeldung auf die Gemeinderatssitzung vom 20.09.2023. Damals habe das Angebot € 162.000,00 ausgemacht. Er fragt, weshalb die Finanzierung nun auf € 266.000, 00 angestiegen ist.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) begründet den Kostenanstieg damit, dass es zusätzliche Armierungen und eine andere Bodenkonstruktion gebraucht und im Verfahren vorgeschriebene Zugversuche gegeben hat. Dies wurde notwendig, weil die Untergrundverhältnisse anders waren, als angenommen. Jetzt sind die Kosten bekannt. Die Gemeinde wird nach Abschluss der Arbeiten mit dem ausführenden Unternehmen noch einmal in Kontakt treten.

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP) fragt nach, ob für die Gemeinde Wernberg die Möglichkeit besteht, etwas zurückzufordern.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) versichert, dass die Gemeinde Wernberg dies versuchen wird. Sie gibt in diesem Zusammenhang aber noch zu bedenken, dass es vom Jahr 2023 bis zur Abrechnung Ende 2024 Preissteigerungen gegeben hat, auf die niemand einen Einfluss hat. Außerdem wurde eine Umzäunung errichtet, die auch nicht in den Kosten enthalten war.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) ergänzt, dass es vor der Umsetzung für diese Armierung keine Erfahrungswerte gegeben hat. Die Umsetzung musste vorübergehend gestoppt werden, was eine Bauverzögerung zur Folge hatte. Es hat sich dann eine komplett andere Bodenkonstruktion ergeben, weil nicht zu gewährleisten war, wie sich die Last zum Beispiel im Winter bei Schneefall entwickelt. Die jetzige Befestigung, bei der es sich um eine wesentlich massivere Verankerung handelt, ist mit der ursprünglichen nicht vergleichbar.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den im Entwurf vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplanes für die Errichtung der WVA – PV-Anlage Tiefbrunnen Duel wird zugestimmt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt dem Investitions- und Finanzierungsplan einstimmig die Zustimmung.

9	Abschluss Kassenkreditvertrag mit BKS
---	---------------------------------------

Gemeinderat Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Zum Voranschlag 2025 wurden Angebote für den Abschluss eines Kassenkreditvertrags eingeholt. Der aktuelle Kontokorrentrahmen bei der BKS Bank setzt sich aus dem 6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 1,375 % zusammen. Für den Voranschlag 2025 wurde ein Angebot mit einer reduzierten Marge von 0,59 % vorgelegt.

Neben der Vergabe des regulären Kontokorrentkredits in Höhe von € 3.000.000,00 an die Raiffeisenbank Wernberg kann dieses günstigere Angebot für den bestehenden Kontokorrentkredit über € 500.000,00 bei der BKS Bank in Anspruch genommen werden. Daher wird eine teilweise Anpassung der bestehenden Kreditvereinbarung mit der BKS Bank vorgeschlagen.

Der aktuelle 6-Monats-Euribor ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bks.at/footer/kurs-zinsinformationen>. Die Zinsverrechnung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Zum Stichtag 27. Februar 2025 beträgt der 6-Monats-Euribor 2,389 %. Ein Vergleich mit den Konditionen zum 02.01.2025 (lt. Angebot) erfolgt beispielhaft im Folgenden:

Art	Kontokorrentkredit alt	Kontokorrent neu
6-Monats-Euribor	2,562 %	2,562 %

Marge	1,375 %	0,59 %
Gesamt	3,937 %	3,152 %

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den im Entwurf vorliegenden Vertrag zum Kontokorrentkredit in Höhe von € 500.000,00 mit den adaptierten Konditionen (6-Monats-Euribor, Marge 0,59 %), abzuschließen zwischen der BKS Bank AG, Filiale Villach Hauptplatz, Hauptplatz 18, 9500 Villach und der Gemeinde Wernberg, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

10	Kassenprüfungsbericht vom 11.12.2024
----	--------------------------------------

Gemeinderätin Alexandra Mitterböck (SPÖ) bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfungsbericht vom 11.12.2024 zur Kenntnis.

In nicht öffentlicher Sitzung

11	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, gibt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bekannt, dass die nächste Sitzung des Gemeinderats voraussichtlich am 23.04.2025 stattfinden wird, und schließt daraufhin um 20:03 Uhr die Sitzung.



Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ)



Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP)



Schrifführer Peter Kowal